

3.3 Zusammenarbeit Bezirke Magistrat

Die Dezentralisierung bedarf einer engen Kooperation der Bezirke mit dem Magistrat. Die gesetzliche Basis dafür bildet der § 31 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (GOM in der Fassung vom 28.7.2011). Dort heißt es:

(1) Die Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherinnen sind über die ihren Bezirk betreffenden wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere über die in den nach der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse der Bezirksvertretungen und der Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherinnen fallenden Angelegenheiten, fortlaufend zu unterrichten und ist ihnen bei der Projektierung größerer Arbeiten sowie bei der Entscheidung über die Dringlichkeit solcher Arbeiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ...die Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherinnen sind, soweit es ihren Bezirk betrifft, bei Ereignissen, die das Interesse der Öffentlichkeit unmittelbar berühren, z. B. bei Katastrophen, größeren Unglücksfällen oder umfangreichen Störungen von Versorgungseinrichtungen, möglichst unverzüglich von den in Betracht kommenden Dienststellen telefonisch zu verständigen.

(3) Bezüglich der im Abs. 1 genannten Angelegenheiten sind die Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherinnen zur Teilnahme an Besprechungen (Sitzungen), Augenscheinsverhandlungen und Kommissionen mindestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin einzuladen und möglichst frühzeitig von der Abfassung der Projekte sowie vom Beginn und Ende der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Die Zwei-Wochen-Frist kann jedoch im Falle der Dringlichkeit entsprechend verkürzt werden.

(4) In jedem Fall ist gegenüber dem jeweiligen Bezirksorgan, das mit einer Angelegenheit auf Grund eines in der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien oder in den darauf gründenden Verordnungen des Bürgermeisters, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 12/1998, normierten Mitwirkungs-, Anhörungs- oder Informationsrechtes befasst wird, das jeweils in Betracht kommende Mitwirkungs-, Anhörungs- oder Informationsrecht ausdrücklich zu bezeichnen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, haben die Mitteilungen an die Bezirksorgane auf Grund eines solchen Mitwirkungs-, Anhörungs- oder Informationsrechtes zum frühest möglichen Zeitpunkt und jedenfalls auch schriftlich zu erfolgen.

(5) Bestehen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung, eines Ausschusses der Bezirksvertretung oder des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvorsteherin fallen oder bei denen der Bezirksvertretung oder dem Bezirksvorsteher oder der Bezirksvorsteherin ein Recht auf Anhörung oder Information zukommt, Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Dienststellenleiter oder einer Dienststellenleiterin (Bediensteten oder Bedienstete mit Sonderaufgaben) und den genannten Organen, so ist die Angelegenheit dem zuständigen amtsführenden Stadtrat oder der zuständigen amtsführenden Stadträtin, bei Dienststellen, die zu keiner Geschäftsgruppe gehören, dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin vorzulegen. Kann der zuständige amtsführende Stadtrat oder die zuständige amtsführende Stadträtin oder der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin ein Einvernehmen mit den genannten Organen nicht erzielen, entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.

>>> Die Bezirke sind keine eigenständigen juristischen Personen, sondern Teil der Gemeinde Wien, die Bezirksorgane sind somit dezentralisierte Gemeindeorgane. Welche Stellung den Bezirksorganen im Verhältnis zum Magistrat, den amtsführenden StadträtInnen und dem/der

Bürgermeister/in zukommt, lässt sich speziell aus dem § 31 Abs. 5 erkennen, der das Thema der Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Magistrat und den gewählten Bezirksorganen aufgreift. Das hier vorgesehene Prozedere macht deutlich, welche informellen Strukturen und Kommunikationskanäle im Falle von Unstimmigkeiten in Kraft gesetzt werden müssen, um möglicherweise berechnigte Bezirksinteressen gegen die Interessen des Magistrats/der Verwaltung durchsetzen zu können.

Die Dezentralisierung sollte grundsätzlich ohne Personalaufstockung umgesetzt werden. Um dies zu erreichen, wurden innerhalb des Magistrates neue dezentrale Strukturen aufgebaut. So wurde etwa in der für Rechnungs- und Abgabewesen zuständigen Magistratsabteilung (MA 6) eine eigene Buchhaltungsabteilung für die Dezentralisierung eingerichtet und innerhalb der für Budgetfragen zuständigen Magistratsabteilung für Finanzwirtschaft, Haushaltswesen und Statistik (MA 5) gibt es ein eigenes Referat für Bezirksbudgets.

Weitere regionalisierte/dezentralisierte Strukturelemente sind:

Bezirksreferentin/Bezirksreferent

In jeder Dienststelle, die mit Bezirksangelegenheiten beschäftigt ist, wird jeweils ein/e Mitarbeiter/in für jeden Bezirk als Bezirksreferent/in eingesetzt, die diese Aufgaben zusätzlich zu den ihnen übertragenen laufenden Aufgaben ausführen. Die jeweilige Person ist unmittelbare Ansprechpartner/in der Bezirksvorsteher/in. Sie/er muss ihr/ihm die erforderlichen Informationen geben, Wünsche des Bezirks entgegennehmen und die Zusammenarbeit fördern.

In regelmäßig abzuhaltenden Koordinationsgesprächen (unter dem Vorsitz des/der Bezirksvorsteher/in) berichten die Bezirksreferentinnen und –referenten in einem Plenum über bezirksrelevante Fragen.

Bezirksskordinatorin/Bezirksskordinator

Für jeden Bezirk ist auch ein/e Bezirksskordinator/in eingesetzt. Sie/Er ist ebenfalls Ansprechpartner/in des/der Bezirksvorstehers/in vor allem wenn es um die Zusammenarbeit mehrerer Dienststellen auf Bezirksebene erforderlich ist.

Die Person des/der Bezirksskordinators/in hat positive „Support“-Funktion und wird in dieser Funktion sehr unterschiedlich wahr- und angenommen. Aus den Gesprächen hat sich diesbezüglich die Frage eröffnet, ob die Bezirksskordinatoren/innen ein höheres Pouvoir erhalten könnten bzw. inwieweit ihre Rolle auch neu zu definieren wäre.

Bereichsleiterin/Bereichsleiter für Bürgerservice und Dezentralisierung

Der/die Bereichsleiter/in für Bürgerservice und Dezentralisierung ist Ansprechpartner/in des/der Bezirksvorsteher/in in Angelegenheiten der Dezentralisierung und berichtet der/dem Bürgermeister/in sowie dem/der Magistratsdirektor/in sowie den amtsführenden Stadträten/rätinnen. Soweit den Dienststellen Weisungen zu erteilen sind, die die Dezentralisierung betreffen, kommt dem/der Bereichsleiter/in ein Weisungsrecht zu.

Das Team der „Bereichsleitung Dezentralisierung“ ist für die Gesamtkoordination zuständig, zu ihren Hauptaufgaben zählen:

- Klärung von Problemen sowohl der Bezirke als auch der Dienststellen, soweit dezentralisierte Aufgabenbereiche betroffen sind
- Vorbereitung beziehungsweise Anpassung der zur Durchführung der Dezentralisierung notwendigen Verfügungen und Organisationsmaßnahmen
- Information und Beratung der Bezirksvorsteher/innen

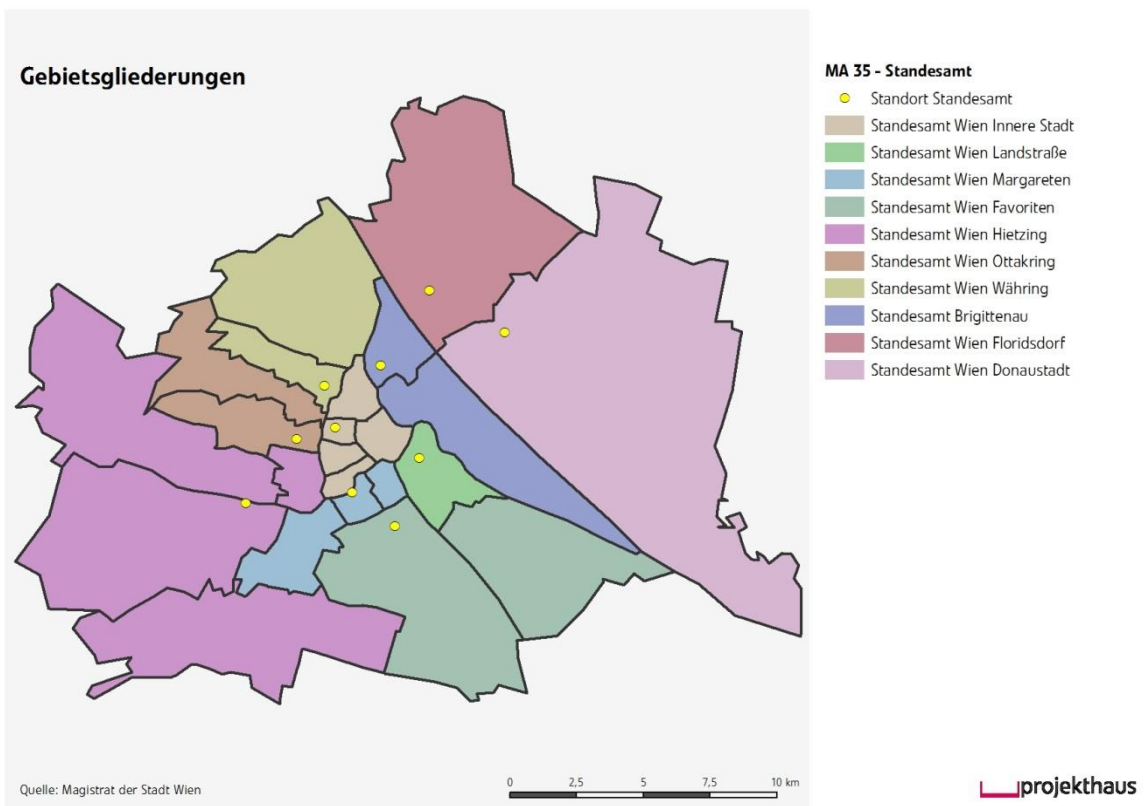
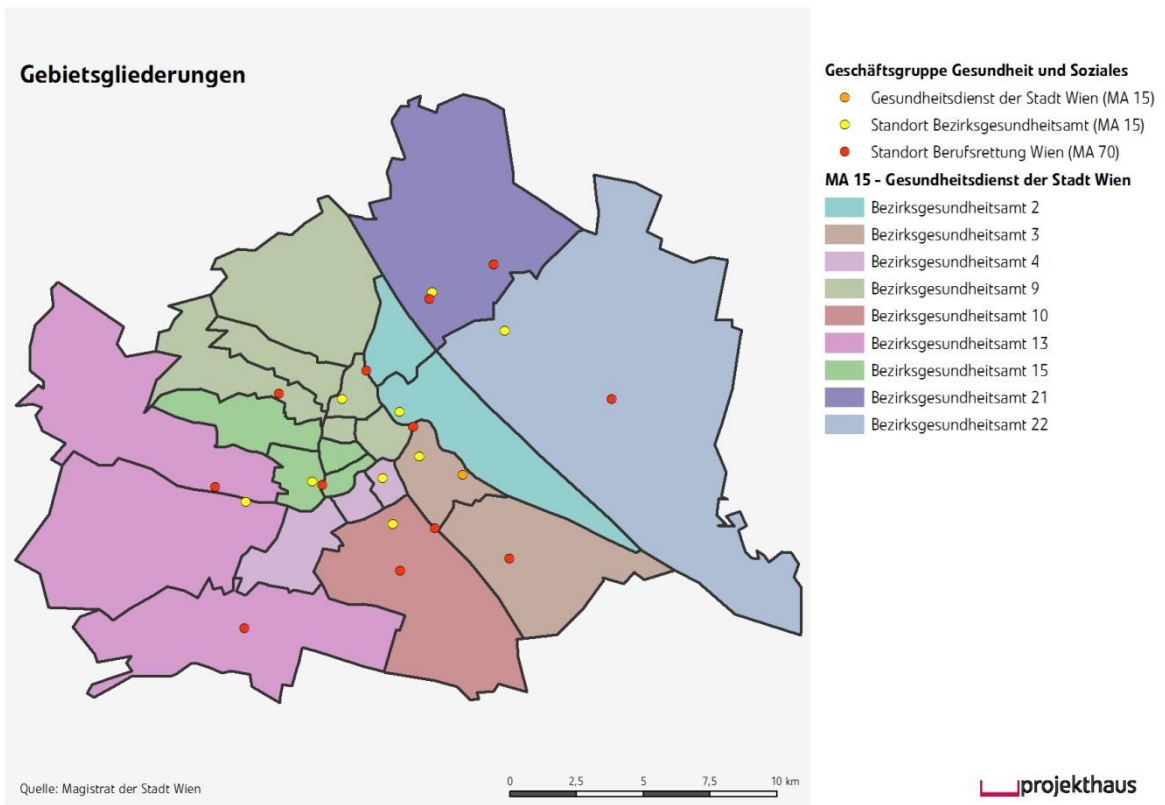
Fallweise nehmen die Mitarbeiter/innen der Bereichsleitung über Ersuchen des/der Bezirksvorsteher/innen an Sitzungen von Bezirksorganen teil.

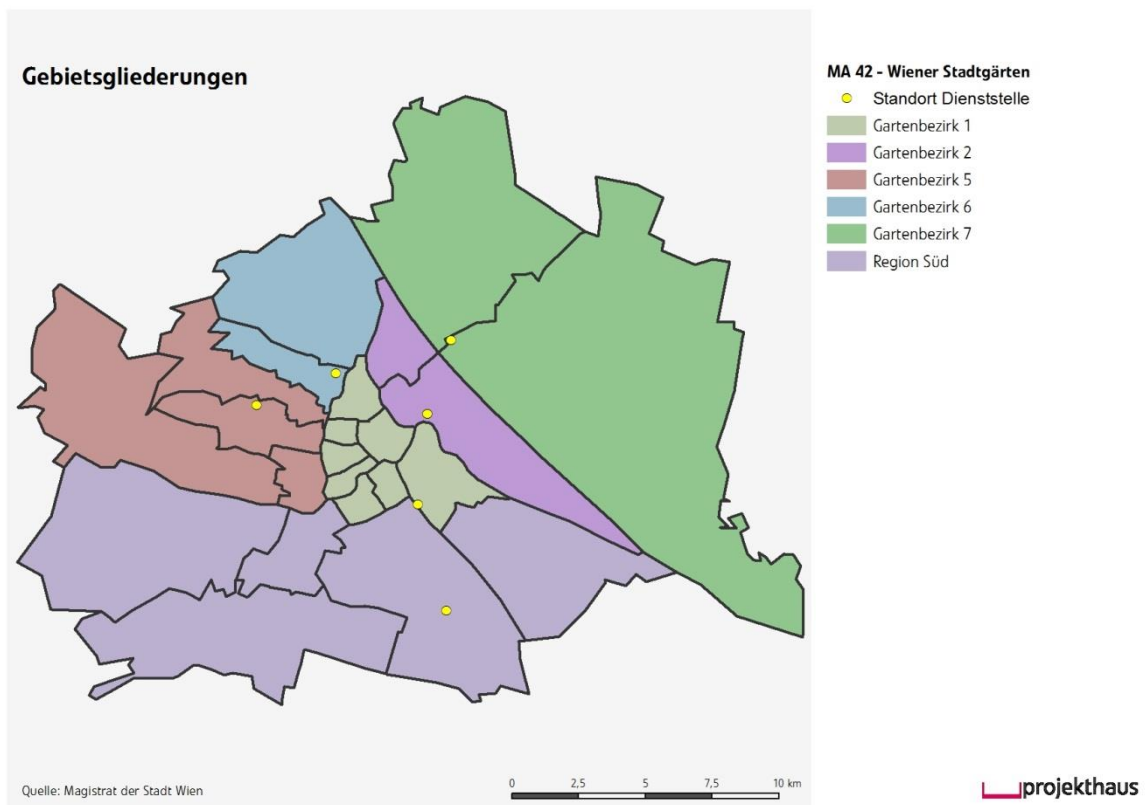
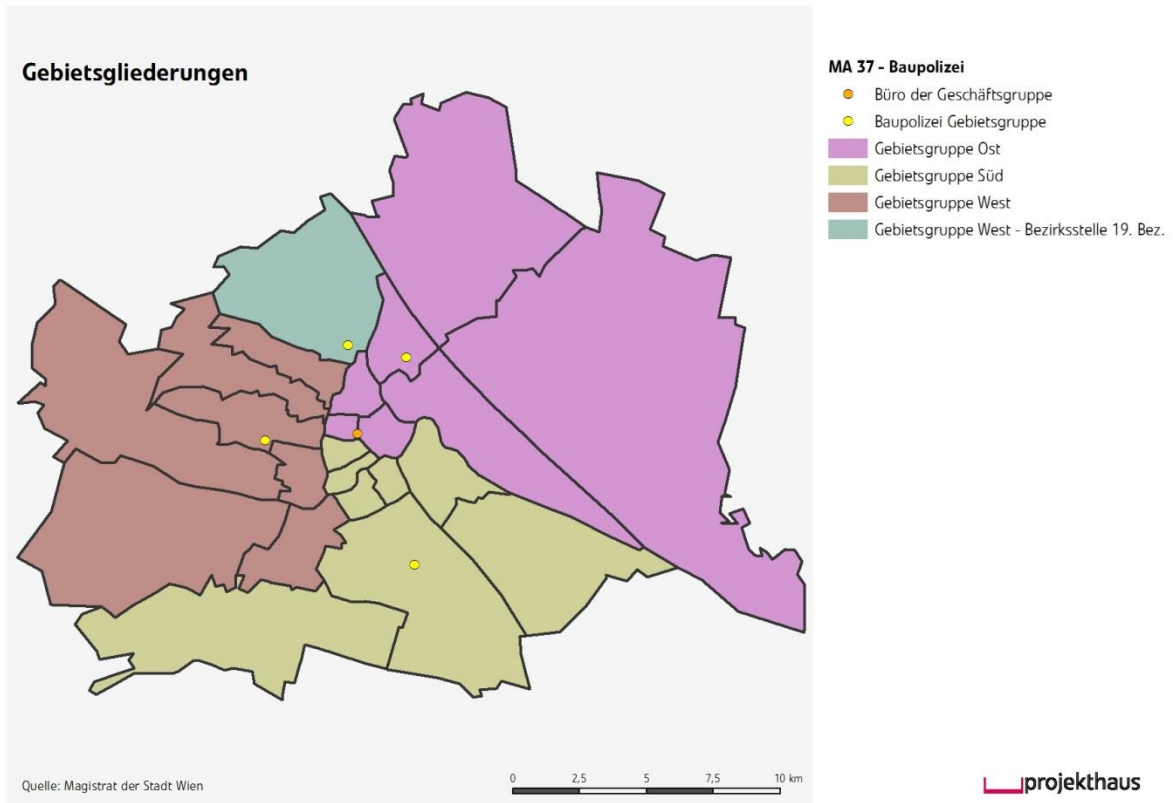
3.3.1 Gebietsgliederungen der Magistratsabteilungen

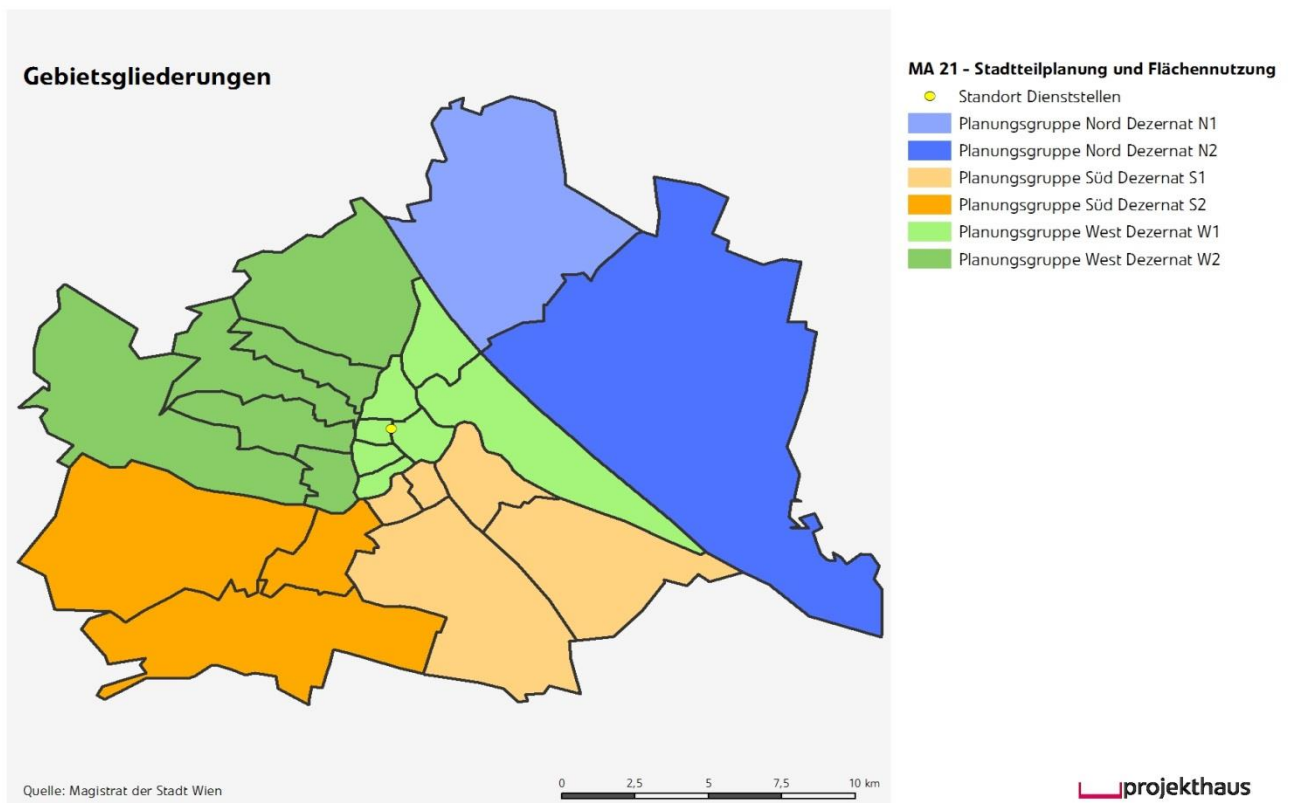
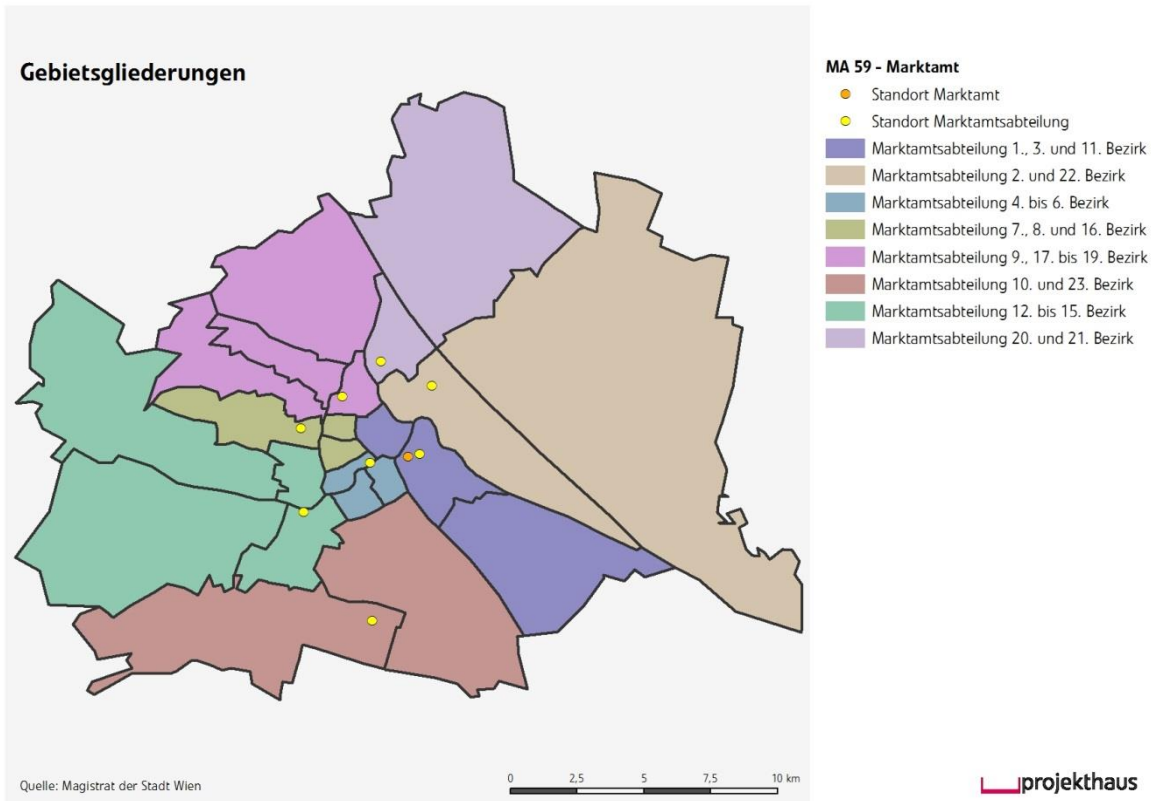
Etliche Magistratsabteilungen organisieren sich aus unterschiedlichen Gründen – logistische Erfordernisse, effiziente Aufgabenerfüllung etc. – in räumlich unterschiedlich abgegrenzten Gebieten. Viele der magistratischen Bezirksämter haben im Zuge der Verwaltungsreformen in den letzten Jahren teilweise deutlich an Funktionen und an Bedeutung für die Bevölkerung verloren.

Von den betrachteten Magistratsabteilungen ist die MA 35 – Standesamt die am meisten dezentral organisierte Abteilung, die MA 37 – Baupolizei jene mit den geringsten Gebietsgruppen bzw. Referaten. Die folgenden Abbildungen geben einen Überblick über die Gebietsgliederungen einzelner Magistratsabteilungen.

Abbildung 3: Gebietsgliederungen der Magistratsabteilungen







Quelle: www.wien.gv.at, Eigene Zusammenstellung

Abbildung 4: Organigramm MA 37



Quelle: <http://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/kontakt.html>

3.4 Bezirks-Budgets

Im Rahmen der Dezentralisierung 1988 und 1998 wurde den Bezirken in genau spezifizierten Bereichen gemäß § 103 Absatz 1 der Wiener Stadtverfassung die Verwaltung von Haushaltsmitteln in ihre Zuständigkeit übertragen. Die Bezirke haben dafür eigene Voranschläge zu erstellen. Diese Voranschläge der Bezirke sind jedoch keine selbstständigen, vom Zentralbudget unabhängigen Voranschläge. Es werden lediglich Teile des Gemeindevoranschlages den Bezirksorganen zur Bewirtschaftung überlassen. Die den Bezirken zur Verfügung gestellten Mittel werden in einer Gesamtsumme und nicht nach Aufgabenbereichen spezifiziert, die von den Bezirken veranschlagten getätigten Ausgaben fließen dann in der für den Gemeindehaushalt geltenden Gliederung in den Rechnungsabschluss der Gemeinde ein.

Die folgende Abbildung zeigt, wie im Zuge der Dezentralisierung auch die den Bezirken zugeteilten Finanzmittel angestiegen sind.